Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 2 (1826)
Heft: 12

Artikel: Obrigkeitlicher Beschluss, hinsichtlich der Hinterlassenschaft der Selbstmörder

Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542483

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Registraturen sind bei uns von größter Wichtigkeit; eine Weitläufigkeit erzeugt die andere, und bald würde es geschehen, daß der Gemeindschreiber in einer kleinen Gemeinde seine ganze Zeit hiezu verwenden könnte, und eine unausweichliche Folge hievon müßte eine der Gemeinde lästige Vermehrung seines Gehaltes oder die Einführung von allerlei, den Privatmann drückenden Sporteln seyn.

Diese Bemerkungen rühren übrigens von einem Manne her, der jeder zweckmäßigen Einrichtung eben so gerne Hand bietet, als er aller und jeder Unordnung und Verwirrung in der öffentlichen Verwaltung auf's entschiedenste abhold ist; nur übertriebene und unnütze Weitschweifigkeiten haßt er und deren Folgen, und liebt den Wahlspruch: Kurz und gut!

542889

Obrigkeitlicher Beschluß, hinsichtlich der Hinterlassenschaft der Selbstmörder.

In frühern Zeiten herrschte bei uns die barbarische Sitte, die übrigens nie durch ein förmliches Gesetz sanktionirt worden war, das ganze Vermögen solcher Unglücklichen in den Landseckel zu beziehen. Im 18. Jahrhundert fieng die Obrigkeit an „aus Gnaden" den rechtmäßigen Erben solcher Personen auch eine kleine Portion von der Hinterlassenschaft zu schenken. Im Jahr 1817 den 3. Dez. hat E. E. Großer Rath in Urnäschen erkannt: „Aus der Hinterlassenschaft derjenigen Unglücklichen, die aus Rücksichten nicht unter das Hochgericht, sondern an abgelegene Orte begraben werden durften, statt den größten Theil des Vermögens, 10 Prozent, nebst Vorabbeziehung der Kosten, in den Landseckel zu beziehen."

Endlich erkannte den 5. Dezember letzthin der in Teufen versammelt gewesene Große Rath auf rühmliche Weise einstimmig:

„Daß künftig von dem Vermögen solcher Unglücklichen

einzig noch die Unkosten ihrer Beerdigung bezogen werden sollen."

541686

Nachtrag zu S. 242. Jahrgang 1825.

Die Tafel der Waldenser an Hrn. Zellweger von Trogen und durch sein Organ an Alle, die gemeinschaftlich mit ihm die Gaben für das Spital der Waldenser besorgt und gewidmet haben.

Jeder werdenden Anstalt begegnen gewöhnlich unvorgesehene Hindernisse, welche sie in ihrem Gange aufhalten, so wie auch der Mangel an Erfahrung ihre Einrichtung verzögert. Diese Gründe, vereint mit dem Umstande, daß die zum Empfang der unserm Spital geweihten Gaben niedergesetzte Commission ihre Rechnung noch nicht abgelegt hatte, aus der wir die milden Geber, mit denen wir unmittelbar in Verbindung zu treten wünschten, und ihre Beiträge hätten kennen lernen können: das sind die vornehmsten Ursachen, warum wir uns bis auf diesen Tag der heiligen Pflicht nicht entledigen konnten, unsern Wohlthätern zu danken. Nun die Sachen ihren festen, geregelten Gang begonnen haben, will auch die Tafel der Waldenser, im Namen ihrer gesammten Bevölkerung, Ihnen die Gefühle des innigsten Dankes für die Zeit, die Sorgfalt und die Bemühungen ausdrücken, die Sie ihnen gewidmet und für die großmüthigen Gaben, die Sie uns eingesandt haben. Dieselbe bittet sie zugleich, den Ausdruck ihres Dankes bei allen denjenigen zu übernehmen, welche diese schönen Opfer in Ihre Hände niederlegen wollten, die so nachdrücklich zur Stiftung jener Zuflucht für unsere armen Kranken beigetragen, und wodurch jene Geber einen milden Sinn bewährt haben, der unsere Bewunderung gewinnen mußte. Die Summe der Beiträge, die von verschiedenen Seiten uns zugeflossen sind, hat unsere